

Satzung für den Seniorenbeirat in der Stadt Schwelm

– Entwurf –

Präambel

Die wachsende Anzahl von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Schwelm verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grunde wird in der Stadt Schwelm unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren ein Seniorenbeirat gegründet, der sich nachfolgende Satzung gibt:

§ 1 Zweck

Der Seniorenbeirat ist ein Gremium, das die Interessen der älteren Generation im Gebiet der Stadt Schwelm vertritt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel des Seniorenbeirates werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Seniorenbeirates.

(3) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Seniorenbeirates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Schwelm.

(2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.

(3) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Stadt Schwelm Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.

(4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 4 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates

(1) Der Seniorenbeirat soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in Bereichen, wie z. B.

- Stadt- und Verkehrsplanung
- ÖPNV und Verkehrssicherheit
- Altenwohnungen und Altenpflege
- Freizeit- und Sportangebote
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Weiterbildung und Kultur

(2) Der Seniorenbeirat kann sich gem. §24 GO NW mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den/die Bürgermeister/in wenden. Andererseits sollte er über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben der Vertretung betreffen, rechtzeitig durch die Stadtverwaltung informiert werden.

§ 5 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Dem Seniorenbeirat gehören als **stimmberechtigte** Mitglieder insgesamt 16 Vertreter/innen an:

- 11 Vertreterinnen/Vertreter, die in einer öffentlichen Versammlung gewählt werden.
- Je 1 Delegierter von ARGE der Freien Wohlfahrtspflege, Ehrenamtlichen Sozialdienst, Katholische Kirche, Evangelische Kirche und Koordinierungskreis Ausländische Mitbürger Schwelm (lt. SPD-Antrag; Alternative siehe Abs. 3).

(2) Die 16 stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Schwelm wohnhaft sein.

(3) *Jede im Rat der Stadt Schwelm vertretene Fraktion, die ortsansässigen Wohlfahrtsverbände und die Kirchen können je eine Person als **nicht?** stimmberechtigtes Mitglied in die Seniorenvertretung entsenden. Diese Personen sind namentlich zu benennen.*

Der/die Bürgermeister/in oder ein bestellter Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Für die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden stellvertretende Mitglieder gewählt. Für die nicht stimmberechtigten Mitglieder können stellvertretende Mitglieder benannt werden. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 6 Wahl des Seniorenbeirates

(1) Die Stadt Schwelm lädt alle Seniorinnen und Senioren zu einer öffentlichen Versammlung ein.

Alle Kandidatinnen/Kandidaten für den Seniorenbeirat stellen sich vor und werden dann in freier und geheimer Wahl von den Seniorinnen/Senioren gewählt.

Die 11 Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als

Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden Kandidatinnen/Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch den Hauptausschuss bestätigt.

§ 7 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Bürgermeister der Stadt Schwelm ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.

§ 8 Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seinen Vertreterin/Vertreter.

Die/der Vorsitzende kann den Seniorenbeirat u. a. als Mitglied bei der Landessenorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V. vertreten.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese legt er dem Rat der Stadt Schwelm zur Kenntnisnahme vor.

§ 10 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre.

Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

§ 11 Ausscheiden, Nachrücken

(1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht bzw. Wegzug oder Tod.

(2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt die/der Stellvertreterin/ Stellvertreter nach. Die/der Bewerberin/Bewerber, die/der bei der Wahl mit der Stimmenzahl an nächster und folgenden Positionen gelegen hat, rückt als neues stellvertretendes Mitglied in den Seniorenbeirat nach.

(3) *Scheidet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus, so kann die*

- *durch dieses Mitglied vertretene Fraktion bzw.*
- *die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände und die Kirchen ein anderes Mitglied benennen. (Nur bei § 5 Abs. 3 ohne Stimmrecht)*

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.